

## **Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG**

### **Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist für die außerordentliche Hauptversammlung am **12. Oktober 2017** ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **23. September 2017** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

Linz Textil Holding AG  
zH Investor Relations  
Wiener Straße 435  
4030 Linz

oder per E-Mail als elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem § 4 Abs 1 SVG an [anmeldung.linztextil@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.linztextil@hauptversammlung.at)

gerichtet werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.

### **Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Ein derartiges Verlangen ist für die außerordentliche Hauptversammlung am **12. Oktober 2017** ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **03. Oktober 2017** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich

per Telefax an +43 (0)1 8900 500-47, z.H. Investor Relations,

oder per E-Mail an [anmeldung.linztexil@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.linztexil@hauptversammlung.at), wobei das Verlangen in Textform, z.B. als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.

Es wird darauf hingewiesen, dass über einen Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG nur dann in der Hauptversammlung abzustimmen ist, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird. Beschlussvorschläge bzw. deren Begründung müssen nicht auf der Internetseite unseres Unternehmens veröffentlicht werden, soweit die Voraussetzungen gem. § 110 Abs. 4 AktG gegeben sind.

### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000723606,
- Depotnummer andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **02. Oktober 2017** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre und deren Bevollmächtigte werden ersucht, zur Identifikation bei der Registrierung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bereitzuhalten.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am **09. Oktober 2017** (24:00 Uhr) ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen muss, erforderlich:

(i) bei Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform:

Per Post oder Boten           LINZ TEXTIL HOLDING AKTIENGESELLSCHAFT  
  zH Investor Relations  
  Wiener Straße 435, 4030 Linz

Per E-Mail ein elektronisches Dokument im Format PDF mit einer qualifizierten elektronischen  
  Signatur gem § 4 Abs 1 SVG an  
  anmeldung.linztextil@hauptversammlung.at

Per SWIFT                       GIBAATWGGMS  
  (Message Type MT598 oder MT599 unbedingt ISIN  
  AT0000723606 im Text angeben)

(ii) bei Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gem § 16 Abs  
3 genügen lässt:

Per Telefax                       +43 (0)1 8900 500-47, z.H. Investor Relations  
Per E-Mail                       [anmeldung.linztextil@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.linztextil@hauptversammlung.at)  
  (Bitte Depotbestätigung im Format PDF)

Die Aktionäre werden gebeten, sich an ihr depotführendes Kreditinstitut zu wenden und die  
Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung zu veranlassen.

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat  
keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

### **Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten  
der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tages-  
ordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen  
Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des  
Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen, gerne aber auch in Textform.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Telefax an +43 (0)1 8900 500-47 oder per E-Mail an [anmeldung.linztextil@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.linztextil@hauptversammlung.at) übermittelt werden.

### **Anträge von Aktionären in der Hauptversammlung nach § 119 AktG**

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gem § 110 AktG voraus: Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat (Punkt 2 der Tagesordnung) können nur von Aktionären, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am 03. Oktober 2017 in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen. Widrigenfalls darf der Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.